



## Vorwort zum Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege

Der vorliegende Tagespflegevertrag basiert auf einen Musterbetreuungsvertrag, der vom Verein Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V. zur Verfügung gestellt wird.

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Ihnen als Eltern und Ihnen als Tagespflegeperson abgeschlossen wird. Aus Ihren privatrechtlichen Vereinbarungen können keine rechtlichen oder finanziellen Ansprüche gegenüber dem Jugendamt und dem Verein Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V. abgeleitet werden.

Mit diesem Vertrag legen die Vertragsparteien gemeinsam den formalen und organisatorischen Rahmen für das Tagespflegeverhältnis verbindlich fest. Die einzelnen Punkte sind Vorschläge und Hilfestellungen für mögliche Regelungen, die frei vereinbart werden können.

Der Kindertagespflegeverein erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Vertragsmusters.

Dieser Vertrag bezieht sich auf ein Betreuungsverhältnis, bei dem die Tagespflegeperson selbständig tätig ist.

Die Tagespflegeperson benötigt gemäß § 43 SGB VIII eine **Erlaubnis zur Kindertagespflege**, wenn sie ein Tageskind oder mehrere Tageskinder

- mehr als 15 Stunden pro Woche,
  - länger als 3 Monate,
  - und gegen Entgelt
- in ihrem Haushalt betreut.

Wird die Bezahlung über die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ des Landratsamtes Heidenheim geregelt, benötigt sie die Erlaubnis zur Kindertagespflege auch dann, wenn sie nicht unter die o. g. Kriterien fällt.

## Betreuungsvertrag im Rahmen von § 23 SGB VIII

Folgende Vereinbarungen gelten zwischen den

### **Sorgeberechtigten**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon:  
privat / mobil / dienstlich \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

und der

### **Tagespflegeperson**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon:  
privat / mobil \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### 1. Zu betreuende Tageskinder:

Name: \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

### 2. Personen in der Tagespflegefamilie

In der Villa Wunderbunt werden/können folgende weitere Personen anwesend sein:

- Tagespflegeperson Antonella Minokoglou und ihre \_\_\_\_\_ zu betreuende Tageskinder
- Tagespflegeperson Victoria Sakacilar und ihre \_\_\_\_\_ zu betreuende Tageskinder
- Tagespflegeperson Anke Schröder und ihre \_\_\_\_\_ zu betreuende Tageskinder, sowie \_\_\_\_\_ eigene Kinder

### 3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) wurde vom Jugendamt erteilt am \_\_\_\_\_  
und ist gültig bis \_\_\_\_\_.

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, maximal \_\_\_\_\_ fremde Kinder zeitgleich zu betreuen.

Die Tagespflegeperson betreut zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (einschließlich der in diesem Vertrag aufgenommenen Tageskinder):

\_\_\_\_\_ Tageskinder im Alter von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Jahren.

\_\_\_\_\_ eigene minderjährige Kinder im Alter von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Jahren.

Die Tagespflegeperson informiert vor Aufnahme eines weiteren Tageskindes die Eltern der bereits aufgenommenen Tageskinder und den Kindertagespflegeverein.

#### 4. Eingewöhnungsphase

Um allen Beteiligten einen harmonischen Einstieg in das Betreuungsverhältnis zu ermöglichen, verständigen sich die Vertragsparteien darauf, eine dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessene und individuelle Eingewöhnungsphase zu gestalten.

Hierfür empfiehlt der Verein Kindertagespflege Landkreis Heidenheim, die Broschüren „Startklar – Die Eingewöhnungszeit für Kinder zwischen 1 und 2 Jahren“ für Eltern und Tagespflegepersonen zu nutzen (erhältlich beim Verein).

Die Eingewöhnungsphase findet vor dem regulären Betreuungsbeginn statt.

Für die in diesem Vertrag ausgewiesene Eingewöhnungsphase gewährt das Jugendamt die Geldleistung für eine maximale Dauer von 4 Wochen mit jeweils 5 Betreuungsstunden pro Woche.

**Die Eingewöhnungsphase findet statt: vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.**

Nach der Eingewöhnungsphase beginnt die reguläre Tagespflege mit den in diesem Vertrag vereinbarten Betreuungszeiten. (siehe unten)

#### 5. Beginn des Tagespflegeverhältnisses

Die regulären Tagespflege beginnt am: \_\_\_\_\_.

Die ersten 4 Wochen der regulären Tagespflege gelten als **Probezeit**. Innerhalb dieses Zeitraums haben beide Parteien das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist und ohne nähere Angabe von Gründen zu kündigen.

#### 6. Vereinbarte Betreuungszeiten:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Wochen- ende
Name						
Name						

Sonstige zeitliche Regelungen (bei Schichtarbeit oder unregelmäßigen Arbeitszeiten, Ferienzeiten):

---

---

Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen. Bei einer Förderung durch das Jugendamt ist der Antrag auf Änderung der festgesetzten Betreuungszeiten von den Eltern immer im Voraus schriftlich beim Jugendamt zu stellen und die gegebenenfalls hierfür erforderlichen Nachweise sind von den Eltern einzureichen.

Das Tageskind wird zu den vereinbarten Zeiten in der Villa Wunderbunt abgegeben und dort wieder abgeholt. Sollte dies nicht möglich sein, wird Folgendes vereinbart (z. B. Abholung vom Kindergarten etc.):

---

---

Zur Abholung des Tageskindes in der Villa Wunderbunt sind neben den Sorgeberechtigten folgende Personen berechtigt:

---

---

Sollte die berechtigte Person der Tagespflegeperson nicht bekannt sein, muss sie sich ausweisen können.

## **7. Laufende Geldleistung / Betreuungsentgelt**

### **7.1 Abwicklung der Bezahlung über das Jugendamt (Öffentliche Förderung)**

- Die Eltern haben am \_\_\_\_\_ beim Jugendamt einen „Antrag auf Jugendhilfe gemäß § 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege“ gestellt.
- Die Eltern stellen bis spätestens am \_\_\_\_\_ den „Antrag auf Jugendhilfe“.

Die Eltern verpflichten sich, dem Jugendamt alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen, damit der Antrag bearbeitet werden kann und es bei der Bezahlung an die Tagespflegeperson nicht zu unnötigen Verzögerungen kommt.

Der Antrag muss vor Beginn des Betreuungsverhältnisses beim Jugendamt eingegangen sein!

**Sollte der Antrag zu spät oder gar nicht eingereicht werden oder lehnt das Jugendamt den Antrag ab, haben die Sorgeberechtigten die Leistungen der Tagespflegeperson komplett selbst zu bezahlen.**

Die Tagespflegeperson erhält vom Jugendamt zurzeit **6,50 € pro geleisteter Betreuungsstunde**.

### **Dokumentation der Betreuungsstunden**

Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden werden von der Tagespflegeperson täglich handschriftlich auf einem Formular notiert. Die Eltern bestätigen beim Abholen der Kinder mit ihrer Unterschrift die geleistete Betreuungszeit. Am Monatsende überträgt die Tagespflegeperson diese Betreuungszeiten in das **Stundenabrechnungsblatt** des Jugendamtes. Die Eintragungen werden nach dem letzten Betreuungstag des Monats von den Eltern und der Tagespflegeperson unterschrieben.

Die Prüfung, ob und in welcher Höhe sich die Eltern an den Kosten für die Tagespflegeperson beteiligen müssen, erfolgt über das Jugendamt. Das Jugendamt zieht den entsprechenden Kostenbeitrag von den Eltern ein.

## 7.2 Zusätzliche Zahlungen

Die Vertragspartner vereinbaren eine private Zuzahlung für folgende Zusatzleistungen:  
(Getränke, Verpflegung in BIO und Demeterqualität, professionelle Erziehungspartnerschaft, z.B. Portfolio, Entwicklungsgespräche, Elternabende)

Die vereinbarte **Betreuungspauschale** beträgt:

- für eine 3- bis 4-tägige Betreuung: **100,- €**
- für eine 2-tägige Betreuung: **50,- €**

Die Tagespflegeperson stellt den Eltern jeweils am Jahresende, Ausscheiden oder auf Anfrage eine Rechnung mit dem Nachweis über die getätigten Zahlungen.

Die Bezahlung erfolgt per:  Überweisung /  Dauerauftrag auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	<b>Villa Wunderbunt</b>
IBAN:	DE55 1001 7997 3296 2510 72
BIC:	HOLVDEB1

**Für Betreuungszeiten, die wegen verspäteter Abholung oder individueller Absprache oder aus anderen Gründen nicht vom Jugendamt übernommen werden, wird folgende Entgeltregelung vereinbart:**

---

---

## 8. Ausfall der Tagespflegeperson

Kann die Tagespflegeperson wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Betreuung nicht durchführen, hat sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Bezahlung.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Eltern so früh wie möglich zu informieren, damit eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann.

Folgende Vertretungsregelung wird angedacht:

- Im Falle eines Ausfalls der oben genannten Tagespflegeperson nimmt diese, so zeitnah wie möglich, Kontakt zur oben genannten Familie auf.

Die Familie hat die Möglichkeit bei einer der anderen beiden Tagespflegepersonen, um eine Vertretung anzufragen. Eine Vertretung wird jedoch nicht garantiert.

- Im Falle eines Ausfalls der oben genannten Tagespflegeperson besteht keine interne Möglichkeit der Vertretung.

## **9. Betreuungsfreie Tage / Urlaub**

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen haben keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Die Tagespflegepersonen stimmen die Urlaubsplanung der gesamten Villa Wunderbunt aufeinander ab. Dabei orientieren sie sich an den Schulferien des Landes Baden-Württemberg.

Die betreuungsfreien Tage werden nach Möglichkeit nicht 28 Tage überschreiten und sind der Homepage und dem aktuellen Ferienplan zu entnehmen.

Zusätzliche Außerordentliche Abwesenheit, der oben genannten Tagespflegeperson, (z.B. Fortbildungen, private Gründe) wird rechtzeitig mit den Eltern besprochen und kann, falls gewünscht, im besten Fall intern vertreten werden.

## **10. Abwesenheit des Tageskindes**

Bei Abwesenheit des Tageskindes (durch Krankheit oder Urlaub) und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird das Betreuungsentgelt bei Jugendamtsbezahlung bis zu 4 Wochen im Jahr weiter gewährt (siehe Bewilligungsbescheid).

Die Zeiten der Betreuungsbereitschaft rechnet die Tagespflegeperson zweimal im Jahr mit dem Jugendamt ab.

### **10.1 Ausfallpauschale**

Wenn die Abwesenheit des Tageskindes die 4 Wochen im Jahr und 10% der vereinbarten Betreuungszeit unterschreitet, wird bezüglich der Bezahlung folgendes vereinbart:

Die Tagespflegeperson stellt der Familie die fehlenden Stunden bis zum vertraglich vereinbarten Stundensatz -10% zum oben vereinbarten Stundensatz in Rechnung.

*Beispielrechnung:*

Vereinbarte Stunden:	100 h
Betreute Stunden:	80 h
Toleranzbereich	100 h - 10% = 90 h
In Rechnung gestellt:	90 h - 80 h = 10 Stunden x oben genannter Stundensatz (6,50 €) = 65 €

## **11. Krankheit des Tageskindes**

Sollte das Tageskind erkrankt sein, geben die Eltern der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht. Wenn die Betreuung bei der Tagespflegeperson nicht möglich ist (Ansteckungsgefahr für andere Kinder, aufwändige Pflege) ist es Aufgabe der Eltern, für ihr Kind zu sorgen.

10 Tage unbezahlte Arbeitsfreistellung mit Lohnersatz durch Kinderkrankenpflegegeld (§ 45 und § 47 SGB V) pro Jahr stehen jedem berufstätigen Elternteil pro Kind zu; Alleinerziehenden stehen 20 Tage je Kind, aber max. 50 Tage pro Jahr, zu. Diese Regelung gilt nur für gesetzlich Krankenversicherte.

Tritt während der Betreuungszeit beim Tageskind eine Erkrankung auf und ist die Weiterbetreuung nicht möglich, informiert die Tagespflegeperson die Eltern unverzüglich. Diese sind dann verpflichtet, schnellstmöglich das Kind abzuholen und eine anderweitige Betreuung des Kindes zu organisieren.

Bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit des Tageskindes oder eines seiner Haushaltsangehörigen sowie der Tagespflegeperson oder eines ihrer Haushaltsangehörigen, insbesondere bei meldepflichtigen Erkrankungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz, sind alle Beteiligten verpflichtet, sich gegenseitig darüber zu informieren. Die Tagespflegeperson wird die Eltern aller Tageskinder (, innerhalb des Datenschutzes) über das Auftreten der Erkrankung in Kenntnis setzen. Eine Wiedertzulassungstabelle zu § 34 Infektionsschutzgesetz finden Sie im Downloadbereich unserer Homepage.

## 12. Arztbesuche / Medikamente

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche gehören in den Verantwortungsbereich der Eltern. Die Tagespflegeperson soll, wenn dies für die Betreuung des Kindes bedeutend ist, von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden.

Nach § 4 KiTaG (Tagesbetreuungsgesetz) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

- Die vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchung des Kindes (siehe Anlage) fand bereits statt.  
Die Bescheinigung liegt vor.
- Die Eltern verpflichten sich, die vorgeschriebene Untersuchung bis zum \_\_\_\_\_ zu veranlassen.  
Die Bescheinigung wird nachgereicht.

Die Eltern bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich, im Notfall eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen (siehe Anlage „Vollmacht für Arztbesuche“).

Die Tagespflegeperson benachrichtigt die abgebenden Eltern unverzüglich darüber.

Haus-/Kinderarzt: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Krankenkasse: \_\_\_\_\_

Eine Kopie der Krankenversichertenkarte wird bei der Tagespflegeperson hinterlegt.

Das Kind hat folgende Krankheiten, Allergien/Unverträglichkeiten, auf die im Alltag und im Umgang mit dem Tageskind Rücksicht genommen werden muss:

---

---

## 13. Impfungen / Impfausweis

Das Tageskind ist geimpft  ja  nein

**Eine Kopie des Impfausweises wird bei der Tagespflegeperson hinterlegt und regelmäßig aktualisiert.**

Die Vertragsparteien sind über die Pflicht der Masernschutzimpfung informiert. Nähere Informationen finden sich im Downloadbereich unter [www.kindertagespflege-heidenheim.de](http://www.kindertagespflege-heidenheim.de).

## 14. Entfernung von Zecken / anderen Fremdkörpern

Grundsätzlich stellt das Entfernen von Zecken oder anderen Fremdkörpern, wie z. B. Spreißel oder Dornen eine medizinische Maßnahme im weiteren Sinne und keine Maßnahme der Ersten Hilfe dar. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten.

Die Sorgeberechtigten des Kindes erteilen der Tagespflegeperson die Erlaubnis, Zecken, die sich am Kind festgesetzt haben, sofort zu entfernen. Eine Haftung der Tagespflegeperson für nicht fachgerecht oder vollständig entfernte Zecken wird genauso ausgeschlossen, wie eine Haftung für den Fall, dass sich das Kind durch einen Zeckenbiss infiziert. Die Eltern werden so schnell wie möglich kontaktiert und das Vorgehen gemeinsam besprochen. Die Tagespflegeperson behält sich vor **komplizierte Entfernungen an Eltern** zu übertragen.

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, Zecken fachgerecht (Zeckenzange, Zeckenkarte, Pinzette) zu entfernen.  ja  nein

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, Fremdkörper wie Spreißel oder Dornen zu entfernen.  
 ja  nein

Besondere Vereinbarungen: \_\_\_\_\_

## 15. Medikamentengabe

Sämtliche Informationen und Vordrucke zur Medikamentengabe finden Sie auf der Homepage der Villa Wunderbunt [www.villawunderbunt.de](http://www.villawunderbunt.de) oder unter [www.kindertagespflege-heidenheim.de](http://www.kindertagespflege-heidenheim.de) im Downloadbereich bzw. sind im Büro des Vereins erhältlich.

Für den Fall, dass eine Gabe von Medikamenten notwendig werden sollte, erteilen die Eltern/der Arzt auf dem dazugehörigen Formblatt die ausdrückliche Erlaubnis.

## 16. Versicherung / Aufsichtspflicht

Tageskinder sind während der Betreuungszeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ohne zusätzliche Kosten versichert, wenn die Tagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis besitzt.

Der Tagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht für die Tageskinder während der Dauer der Betreuungszeit. Sie ist nicht berechtigt, diese ohne Absprache mit den Sorgeberechtigten an Dritte zu übertragen.

Aufgrund ihrer Aufsichtspflicht kann die Tagespflegeperson für Schäden (Personen- und Sachschäden), die im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung entstehen, haftbar gemacht werden. Deshalb wird ihr nahegelegt, eine Haftpflichtversicherung zu besitzen, die für die Haftung in Fällen einer Aufsichtspflichtverletzung im Rahmen ihrer Tagespflege Tätigkeit eintritt.

Für Übergabe- und Gesprächszeiten bei der Tagespflegeperson wird vereinbart, dass bei Anwesenheit der Eltern grundsätzlich diesen die Aufsichtspflicht für ihr Kind obliegt. Deshalb ist auch den Eltern zu empfehlen, eine private Haftpflichtversicherung zu besitzen.



Die Tagespflegeperson hat die Haftpflichtversicherung folgendermaßen geregelt: Bitte ankreuzen:

- Die Tagespflegeperson besitzt eine private Haftpflichtversicherung, die die entgeltliche Kindertagespflege ausdrücklich einschließt.
- Die Tagespflegeperson ist Mitglied im Kindertagespflegeverein, deshalb besteht durch die vom Verein abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz.
- Die Kindertagespflege wird über das Jugendamt finanziert, deshalb besteht durch die vom Jugendamt abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz.

### **17. Förderauftrag /Schutz des Kindes**

Gemäß dem Förderauftrag der Kindertagespflege orientiert sich die Tagespflegeperson bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes am Wohl und den Interessen des Kindes sowie an der von ihr ausgearbeiteten pädagogischen Konzeption und den darin aufgeführten Schwerpunkten.

Sie achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes, insbesondere sein Recht auf gewaltfreie Erziehung und stimmt sich mit den Eltern über die Erziehung ab.

Gemäß der „Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII“ sind Tagespflegepersonen verpflichtet, den Kindertagespflegeverein und / oder das Jugendamt zu informieren, wenn sie Anhaltspunkte erlangen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen.

### **18. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson**

(1) Grundlage für ein gutes Gelingen des Tagespflegeverhältnisses ist eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder. Sowohl die Tagespflegeperson als auch die Sorgeberechtigten tragen gemeinsam die Verantwortung für eine gelingende Erziehungspartnerschaft.

(2) Beide Seiten sollten sich regelmäßig über die Erziehung und die Alltagserlebnisse des Kindes austauschen.

Dazu werden Entwicklungsgespräche, regelmäßige kurze Tür- und Angelgespräche und Gespräche bei Bedarf vereinbart.

(3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind **pünktlich** in der Villa Wunderbunt abzugeben und ebenso pünktlich wieder abzuholen.

(4) Die Eltern sind bereit, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. häusliche / familiäre Veränderungen, Schlafstörungen, Schulprobleme etc.)

(5) Die Tagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten. Bei besonderen Vorkommnissen (wie Erkrankung oder einem Unfall des Kindes) sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.

Hiermit bestätige ich die in Punkt 1-5 beschriebenen Abmachungen zur Zusammenarbeit.

### **19. Schweigepflicht**

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen (einschließlich aller Tageskinder und deren persönliche Lebensbereiche) betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, in der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses. Außerdem umfasst Sie die Zeit der Eingewöhnung und die Hospitation der Eltern in dieser Phase.

## 20. Fotografieren

Die Tagespflegeperson darf während der Betreuungszeit Fotos von dem Tageskind / den Tageskindern \_\_\_\_\_ machen.

Fotos dürfen mit dem Smartphone gemacht werden      ich stimme zu       ich stimme nicht zu

Fotos dürfen über das Smartphone per Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) an die Eltern des jeweiligen Tageskindes gesendet werden.      ich stimme zu       ich stimme nicht zu

Diese Fotos darf die Tagespflegeperson ausschließlich im Rahmen ihrer Kindertagespflege verwenden (z. B. Fotoalben, Portfolio). Bei Verwendung der Fotos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Tagespflegeperson muss eine gesonderte Einwilligung aller Sorgeberechtigten eingeholt werden. Vordrucke hierfür finden Sie unter [www.kindertagespflege-heidenheim.de](http://www.kindertagespflege-heidenheim.de) im Downloadbereich bzw. sind im Büro des Vereins erhältlich.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, keine Fotos von Tageskindern in sozialen Netzwerken (z. B. facebook) zu veröffentlichen, auf denen das Kind zu erkennen ist.

## 21. Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Eltern sorgen für eine den Umständen und der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und übergeben zusätzlich saubere Bekleidung zum Wechseln. Außerdem sorgen die Eltern für eine ausreichende Menge an Windeln, Pflegeprodukten, Babynahrung (sofern notwendig), Sonnencreme etc.

(2) Die Eltern geben den Kindern täglich ein gesundes Frühstück mit in die Villa Wunderbunt. Die Tagespflegeperson bietet den Kindern während des gesamten Aufenthaltes Getränke, eine warme Mahlzeit und frisches Obst und Gemüse, sowie gesunde Snacks an.

(3) Eine Mitbringliste ist in der Begrüßungsmappe vorhanden.

(4) Auf dem gesamten Gelände der Villa Wunderbunt wird **nicht** geraucht.

(5) Das Tageskind darf im PKW bzw. per Fahrrad in einem dem Alter entsprechenden Kindersitz (auf dem Fahrrad mit Helm) mitgenommen werden.

Ja

Nein

## 22. Dauer des Betreuungsverhältnisses

Die Betreuung findet langfristig statt.

Das Betreuungsverhältnis endet am \_\_\_\_\_ und bedarf keiner Kündigung

Begründung:

---

---

## **24. Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Wird das Betreuungsverhältnis beendet, muss auch das Jugendamt unverzüglich informiert werden. Dies gilt nicht bei rein privater Bezahlung.

Aus einer in diesem Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist leitet sich von keiner Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Jugendamt ab.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_ Wochen gekündigt werden. Empfohlen werden 4 Wochen. Die Kündigung erfolgt in Textform. Eine Vorlage für ein Kündigungsschreiben befindet sich im Downloadbereich auf [www.kindertagespflege-heidenheim.de](http://www.kindertagespflege-heidenheim.de)

In Ausnahmefällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann von beiden Vertragspartnern fristlos gekündigt werden. Die fristlose Kündigung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Tagespflegeverhältnisses unzumutbar machen.

Wenn möglich, sollte bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses eine dem Alter des Kindes angemessene Ablösephase gestaltet werden.

## **25. Weitergabe personenbezogener Daten**

Die Sorgeberechtigten willigen ein, dass die Tagespflegeperson solche personenbezogene Daten, die für die Durchführung der Kindertagespflege notwendig sind, an den Kindertagespflegeverein, das Jugendamt, Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden weitergibt.

## **26. Zusammenarbeit und Mitwirkungspflicht**

Die Vertragsparteien füllen den im Anhang befindlichen Meldebogen aus und geben ihn beim Kindertagespflegeverein ab.

Die Vertragsparteien informieren den Kindertagespflegeverein und das Jugendamt über wichtige Veränderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen, z. B. Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Änderungen der Betreuungszeiten etc.

Die Vertragsparteien kooperieren zum Wohle des Kindes mit den Fachberaterinnen des Vereins.

## **27. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist von den Vertragsparteien einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

Die Unterzeichnenden haben die Datenschutzrichtlinien des Vereins Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V. zur Kenntnis genommen. Mit ihrer Unterschrift willigen sie in diese sowie in die Verarbeitung ihrer Daten ein.

Sie wurden darüber informiert, dass sie im Verein und auf der Homepage unter folgendem Link weitere Informationen erhalten können:

<https://www.kindertagespflege-heidenheim.de/datenschutzrichtlinien.html>

Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft per E-Mail an [datenschutz@kindertagespflege-heidenheim.de](mailto:datenschutz@kindertagespflege-heidenheim.de) widerrufen werden.

Die Sorgeberechtigten haben die Datenschutzrichtlinien der Tagespflegeperson zur Kenntnis genommen.  
Mit ihrer Unterschrift willigen sie in diese sowie in die Verarbeitung ihrer Daten ein.

Ort, Datum:

---

Unterschrift der  
Tagespflegeperson:

---

Unterschrift eines  
Sorgeberechtigten:

---



## Vollmacht für Arztbesuche

Die Tagespflegeperson: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

erhält hiermit von den

Sorgeberechtigten: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

die Vollmacht, in Notfällen während der Betreuungszeiten eine ärztliche Behandlung des Kindes/der Kinder

Name: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_

zu veranlassen.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Eltern: \_\_\_\_\_

Hausarzt des Kindes / der Kinder: \_\_\_\_\_

Krankenkasse des Kindes /der Kinder: \_\_\_\_\_



## Meldebogen über den Beginn eines Tagespflegeverhältnisses gem. § 23 SGB VIII

abzugeben bei: Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V.

Wir bitten Sie, folgende Angaben zu ergänzen, sofern sie dem Kindertagespflegeverein nicht bereits bekannt sind:

### Tagespflegekind:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	
Kindergarten / Schule:	

### Sorgeberechtigte:

Name:	Mutter:	Vater:
Anschrift:		
Telefon:		
<b>Für statistische Zwecke:</b>		
Familienstand:	Elterliche Sorge: (bitte ankreuzen)	Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> beide gemeinsam <input type="checkbox"/>

Grund für die Kindertagespflege:	
----------------------------------	--

<b>Bezahlungsart:</b> (bitte ankreuzen)	
Private Bezahlung <input type="checkbox"/>	Bezahlung über das Jugendamt <input type="checkbox"/>

### Tagespflegeperson:

Name:
Anschrift:

<b>Datum</b> des ersten Betreuungstages:			
<div style="border: 2px solid black; width: 150px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div>			
Betreuungsort:	Haushalt der Tagespflegeperson <input type="checkbox"/>	Haushalt des Kindes <input type="checkbox"/>	In anderen geeigneten Räumen <input type="checkbox"/>
Vorläufiger Betreuungszeitraum:	unbefristet: <input type="checkbox"/>	befristet bis:	
Vereinbarte Betreuungszeiten:			

Ich habe die Datenschutzrichtlinien des Vereins Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e.V. zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift willige ich in diese sowie in die Verarbeitung meiner Daten ein.

Ich wurde darüber informiert, dass ich im Verein und auf der Homepage unter folgendem Link weitere Informationen erhalten kann: <https://www.kindertagespflege-heidenheim.de/datenschutzrichtlinien.html>

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft per E-Mail an [datenschutz@kindertagespflege-heidenheim.de](mailto:datenschutz@kindertagespflege-heidenheim.de) widerrufen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Tagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte

P.S.: Liebe Tagespflegeperson, senden Sie bitte diesen Meldebogen nach Beginn des Betreuungsverhältnisses an:  
Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V., Bergstraße 28, 89518 Heidenheim!